

**Gebührensatzung der Stadt Plauen
für das Stadtarchiv
(Archivgebührensatzung)**

Vom 20.10.2011

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2011-10-18	24/11-3	2011-10-20	201	2011-11-04	11	11f	2012-01-01

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), sowie des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Die Direktbenutzung umfasst die Auskunftserteilung und Beratung durch den Benutzerdienst, die Einsichtnahme in die Findhilfsmittel sowie in Archivgut, archivische Sammlungen und Bibliotheksgut. Sie ist gebührenfrei

- bei Arbeiten von Schülern und Auszubildenden im Rahmen von Unterricht und Ausbildung,
- im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten, im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer,
- bei Graduierungsarbeiten,
- im Rahmen einer Tätigkeit an kulturellen und künstlerischen Einrichtungen,
- bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden,
- bei Vorliegen eines Auftrages von Kirchen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit dieser deren satzungsgemäßen bzw. kirchlichen Zwecken dient,
- bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Plauen besteht,
- im Auftrag von Medien zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Presse.

(2) Für die Direktbenutzung kann gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts Gebührenfreiheit gewährt werden bei Vorlage eines von den rechtlich befugten Vertretern erteilten schriftlichen Auftrags.

(3) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Direktbenutzung lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert und ohne eingehende Beratung erfolgt.

(4) Die Bearbeitung schriftlicher Anliegen umfasst die Recherche von und in Unterlagen, deren Ausheben und Rücklagern sowie die Abfassung des entsprechenden Antwortschreibens. Sie ist gebührenfrei

- bei Vorgängen im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe,
- bei allgemeinen sachlichen und historischen Auskünften ohne nennenswerten Rechercheaufwand,
- bei Nachweis eines Anliegens in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Plauen besteht.

(5) Gebühren gemäß Ziffer 4 bis 6 des Gebührenverzeichnisses können reduziert werden oder ganz entfallen, wenn die Veröffentlichung oder Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbliche Zwecke nicht verfolgt werden.

(6) Für Archivführungen, die im Rahmen von Unterricht und Ausbildung stattfinden, werden keine Gebühren erhoben.

(7) Die Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) Entgelte für Postleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
- b) die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung)
- c) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.

(2) Die Gebühren für die Direktbenutzung werden sofort bei deren Beendigung fällig.

(3) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anliegen werden vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf alle Gebühren verlangen und sein Tätigwerden von deren Entrichtung abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv vom 21. Juni 2001 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 9 S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2009 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 12 S. 9), außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv

Euro

1 Direktbenutzung pro Tag

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1.1 | von Archiv- und Sammlungsgut sowie Zeitungen zu privaten Zwecken | 5,50 |
| 1.2 | von Archiv- und Sammlungsgut sowie Zeitungen zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken | 15,00 |
| 1.3 | Bibliotheksbenutzung | 2,50 |

Übersteigt der Aufwand des Stadtarchivs an Benutzungsvorbereitung und Beratung eine halbe Stunde, werden zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 bis 1.3 je weitere angefangene Arbeitshalbstunde berechnet:

15,00

2 Bearbeitung von Rechercheaufträgen, schriftliche Auskünfte und Transkriptionen

je angefangene Arbeitshalbstunde unabhängig vom Rechercheergebnis 15,00

3 Anfertigung von Kopien, Rückvergrößerungen von Mikroformen, Reproduktionen u. a.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtarchiv in Abhängigkeit von rechtlichen und konservatorischen Erwägungen sowie technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

3.1 Ausgabe auf Papier

3.1.1 von Archiv- und Sammlungsgut, Zeitungen sowie von Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr vor 1950

DIN A4	je Schwarz-Weiß-Kopie	1,00
	je Farbkopie	1,50
DIN A3	je Schwarz-Weiß-Kopie	1,50
	je Farbkopie	2,00
über DIN A3	je Schwarz-Weiß-Kopie	8,00
	je Farbkopie	12,00

3.1.2 von Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr ab 1950

DIN A4	je Schwarz-Weiß-Kopie	0,50
	je Farbkopie	1,00
DIN A3	je Schwarz-Weiß-Kopie	1,00
	je Farbkopie	1,50

3.2 Ausgabe als Datei bis 200 dpi

je Vorlage Gebühren nach 3.1 sowie zusätzlich pro Speichermedium 2,00

3.3 Ausgabe als Datei in druckfähiger Qualität sowie Ausgabe als Fotoreproduktion auf Fotopapier je Vorlage

3.3.1 bis DIN A4 (zzgl. Herstellungskosten bei Drittleistungen) 5,00

3.3.2	über DIN A4 (zzgl. Herstellungskosten bei Drittleistungen)	10,00
	sowie zusätzlich pro Speichermedium	2,00
3.4	Zusatzgebühr	
	Bei besonders wertvollen Unikaten kann eine Zusatzgebühr erhoben werden in Höhe von bis zu	50,00
3.5	Selbstständige Fotoarbeiten	
	Nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtarchivs bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv gestattet.	
3.5.1	einfache Textvorlagen je Aufnahme	1,00
3.5.2	einfache Bildvorlagen je Aufnahme	2,50
3.5.3	alle anderen Vorlagen Gebühren nach 3.3 und 3.4	
4	Veröffentlichung in Publikationen, Presse- und anderen Druckerzeugnissen sowie im Internet	
	Das Stadtarchiv kann die Veröffentlichung nur gestatten, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck. Das Stadtarchiv ist als Standort der Quelle auszuweisen.	
4.1	in Publikationen, Presse- und anderen Druckerzeugnissen je Vorlage	
4.1.1	von Archiv- und Sammlungsgut, Zeitungen sowie von Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr vor 1950	
	bei einer Auflagenhöhe bis zu 1000 Exemplaren	20,00
	bei einer Auflagenhöhe von 1001 bis 5000 Exemplaren	30,00
	bei einer Auflagenhöhe über 5000 Exemplaren	40,00
	in Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten	40,00
4.1.2	von Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr ab 1950	
	bei einer Auflagenhöhe bis zu 1000 Exemplaren	5,00
	bei einer Auflagenhöhe von 1001 bis 5000 Exemplaren	7,50
	bei einer Auflagenhöhe über 5000 Exemplaren	10,00
	in Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten	10,00
4.2	bei Nachauflagen	
	die 0,5-fache Gebühr nach 4.1	
4.3	im Internet je Vorlage	
4.3.1	von Archiv- und Sammlungsgut, Zeitungen sowie von Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr vor 1950	40,00
4.3.2	von Bibliotheksgut mit Erscheinungsjahr ab 1950	10,00
4.4	zu gewerblichen und Werbezwecken	
	die 5-fache Gebühr nach 4.1 bis 4.3	

5 Öffentliche Vorführung

Das Stadtarchiv kann die öffentliche Vorführung nur gestatten, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck. Das Stadtarchiv ist als Standort der Quelle auszuweisen.

- | | | |
|-----|--|-------|
| 5.1 | Kopien, Reproduktionen u. ä. von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Zeitungen je Vorlage | 5,00 |
| 5.2 | Audiovisuelles Archivgut je Vorlage | 10,00 |

6 Wiedergabe in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen

Das Stadtarchiv kann die Wiedergabe nur gestatten, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck. Das Stadtarchiv ist als Standort der Quelle auszuweisen.

Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Zeitungen je Vorlage und angefangene Wiedergabeminute	25,00
--	-------

7 Führungen und Vorträge

Pro Personengruppe je angefangene Arbeitshalbstunde	10,00
---	-------

8 Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen

Nicht in dieser Satzung genannte Amtshandlungen werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO bekannt zu machen.

Plauen, den 20.10.2011

i.V. Eberwein

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister